

Satzung des Fördervereins „Schule und Freizeit e.V.“ der Karlshorster Grundschule

Förderverein „Schule und Freizeit e.V.“
der Karlshorster Grundschule
Lisztstr. 6
10318 Berlin



Förderverein „Schule und
Freizeit e. V.“ der
Karlshorster Grundschule

§ 1 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein "Schule und Freizeit e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erlangung und Verwendung öffentlicher und privater Fördermittel und Spenden für die Gestaltung eines kindgemäßen, sicheren Schulhofes an der Karlshorster Grundschule Berlin-Lichtenberg (22. Grundschule Berlin-Lichtenberg). Darüber hinaus sollen die Mittel des Vereins für den Kauf von Lehr- und Lernmitteln, Spielgeräten, für die Ausgestaltung der Schule, für Schulfeste bzw. für die Unterstützung bedürftiger Kinder zur Teilnahme an Schülerfahrten eingesetzt werden.

(2) Die Verwirklichung dieses Zweckes erfolgt vor allem durch enge Zusammenarbeit mit öffentlichen und staatlichen Stellen zur Erlangung der angebotenen Fördermöglichkeiten sowie durch Veranstaltungen, Seminare und gemeinsame Projekte der Eltern und Schüler der Karlshorster Grundschule. Des Weiteren sucht der Verein die Zusammenarbeit mit Verbänden und Körperschaften, die sich für kindgerechte Freizeitanlagen und Freizeitgestaltung einsetzen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Lichtenberg zur gemeinnützigen Verwendung für die Gestaltung von Kinderspielflächen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schule und Freizeit e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des Fördervereins „Schule und Freizeit e.V.“ der Karlshorster Grundschule

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied des Vereins schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Das betreffende Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist im zweiten Mahnschreiben anzudrohen und erfolgt zwei Monate nach Absendung des letzten Mahnschreibens.

(5) Ein Mitglied ist von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden ist.

(6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres bzw. 4 Wochen nach Beitritt in den Förderverein fällig.

(2) Höhe der Zahlungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister.

Satzung des Fördervereins „Schule und Freizeit e.V.“ der Karlshorster Grundschule

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem Geschäftswert über 100 € belasten, die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines 'Vorstandsmitglieds'. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im zweiten Kalender- vierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. den Ausschluss eines Mitgliedes,
4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. Email-Adresse, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung verschickt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis zum Beginn der Versammlung beantragen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen Gründe angegeben werden.

(4) Diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die im § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Anzeige beim Vorstand unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht zulässig. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von

Satzung des Fördervereins „Schule und Freizeit e.V.“ der Karlshorster Grundschule

drei Viertel und zur Auflösung und zu Satzungsänderungen des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% aller Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.